

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 38 (1962-1963)

Heft: 9

Rubrik: Der bewaffnete Friede

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

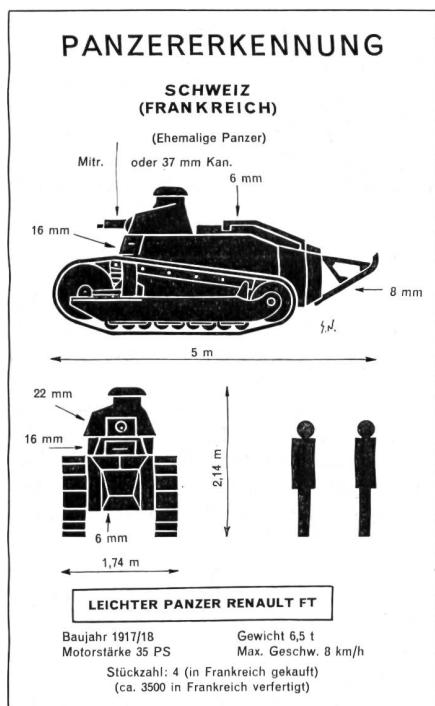
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

fentlichen Verkehrsanstalten und der Militärverwaltung.

Die Angehörigen der Polizeikorps, des Grenzwachtkorps sowie der öffentlichen Verkehrsanstalten und der Militärverwaltung können erst dann von der persönlichen Dienstleistung befreit werden, wenn sie die Rekrutenschule bestanden haben. (Art. 14 MO). Die Dienstbefreiung erstreckt sich auf den Dienst im Auszug, in der Landwehr, im Landsturm und im Hilfsdienst. Die Befreiung der Angehörigen der umschriebenen einzelnen Kategorien erfolgt heute nicht mehr – wie dies früher der Fall war – automatisch, sondern sie wird auf Gesuch hin vom EMD angeordnet. Maßgebend ist dafür eine Verordnung des Bundesrates vom 7. Juli 1953/9. November 1956 über die Dienstbefreiung, welche über alle Einzelheiten der Dienstbefreiung die erforderliche Vorschriften enthält. Die Dienstbefreiung wird gewährt, wenn die dienstliche Tätigkeit während mindestens eines Jahrs und im Vollamt, d. h. während mindestens 7 Stunden pro Tag ausgeübt wird. Zuständige Stelle für die Behandlung der Gesuche ist die Dienststelle des Chefs des Personellen der Armee, wobei sich das Verfahren nach den Vorschriften über das militärische Kontrollwesen richtet. Die bundesrätliche Verordnung enthält im weiteren eingehende Begriffsumschreibungen für die einzelnen Personenkatagorien: sie legt fest, wer als Geistlicher zu gelten hat, welches die öffentlichen Krankenanstalten im Sinn des Art. 13 der MO sind, definiert die Strafanstalten und organisierten Polizeikorps sowie die dem allgemeinen Interesse dienenden öffentlichen Verkehrsanstalten (Postverwaltung und Transportanstalten). Schließlich regelt die Verordnung das Vorgehen beim Erlöschen der Dienstbefreiung.



Die Dienstbefreiung bedeutet wohl eine Befreiung von der Pflicht zur Leistung des persönlichen Militärdienstes; die Betroffenen geben ihre persönliche militärische Ausrüstung ab und scheiden damit aus der Armee aus. Dennoch bedeutet die Dienstbefreiung nicht eine Enthebung von der Wehrpflicht: an die Stelle der Leistung des Militärdienstes tritt hier die Entrichtung des Militärpflichtersatzes.

Intervention anderer mag sich mit dem Begriff des Neutralismus vertragen, nicht aber mit demjenigen der echten Neutralität, die sich nicht auf ein mögliches und unberechenbares Eingreifen fremder Mächte ausrichten darf. Das Schweizervolk sieht ein, daß seine Neutralität getragen sein muß von einer wirksamen Landesverteidigung, wenn sie dem Ausland Achtung und Respekt abnötigen soll. Die Wehrbereitschaft ist die feste Grundlage und der kraftvolle Rückhalt der schweizerischen Neutralität.»

Oberstkorpskommandant E. Uhlmann weist in seinem bemerkenswerten Artikel auch darauf hin, daß das Schweizervolk den Willen zur bewaffneten Neutralität seit jeher unter Beweis gestellt hat und für die Verteidigung seiner Unabhängigkeit seit Jahrzehnten gewaltige Summen aufgebracht hat, um dann diese Aussage mit folgenden Zahlen zu verdeutlichen:

«Während des vergangenen Aktivdienstes – also in den Jahren 1939/45 – betrugten die Wehrausgaben der Schweiz 7,037 Milliarden Schweizer Franken. Seither wurden weitere Milliarden für den Ausbau der Armee aufgewendet. Die Verbesserungen erfolgten sowohl in materieller wie in ausbildungsmäßiger und in organisatorischer Hinsicht. Von Ende des Zweiten Weltkrieges bis 1961 hat das Schweizervolk seine Wehranstrengungen mit einer Gesamtausgabensumme von 11,545 Milliarden Franken eindeutlich belegt. Im Jahre 1960 verausgabten wir 2,7 Prozent des Volkeinkommens zugunsten der Landesverteidigung. Im Jahre 1961 beliefen sich die Militärkredite mit 1096 Milliarden Franken auf 34 Prozent der Staatausgaben des Bundes. Die Schweiz darf sich mit diesem materiellen Beitrag an ihre Wehrbereitschaft wahrlich sehen lassen.»

Im letzten Abschnitt seines Beitrages schreibt Oberstkorpskommandant Uhlmann: «Das Ausland dürfte in seinem endgültigen Urteil über die Opfer, die das Schweizervolk für seine Freiheit zu erbringen bereit ist, insbesondere die geistige Widerstandskraft gewichtig einbeziehen. Nur wenn hinter der materiellen Bereitschaft die geistige und moralische Unerschütterlichkeit steht, wird man uns eine totale Verteidigungsbereitschaft zubilligen. Man wird uns daran messen, ob wir bereit sind, auch schwerste Schäden und Verluste in Kauf zu nehmen, um politische Begehren abzulehnen, die für ein freies Volk unehrenhaft und untragbar wären. Man wird uns daran wägen, ob wir gewillt sind, auch durchzuhalten, wenn uns – wie Churchill im Kriege dem britischen Volke prophezeite – eine Zeit von Schweiß und Blut und Tränen bevorstünde. Sind wir heute dieser Unerschütterlichkeit und Standfestigkeit gewiß? Gilt uns die Freiheit mehr als das Leben? Wir alle sind zur tapferen Bejahung dieser Frage aufgerufen.»

Es kann niemand die Verantwortung auf den andern abschieben. Das Soldatenbuch unserer Armee trifft das richtige Wort: Auf mich kommt es an! Jeder Schweizer und jede Schweizerin kann einen mitentscheidenden Beitrag an die Verteidigung der Freiheit leisten. Die Stärke einer Kette wird bestimmt durch das schwächste Glied. Die Kraft einer Gemeinschaft liegt in der Größe der Summe der Gutgesinnnten und Einsatzbereiten. Jeder, der abseits steht oder nur lau mitmacht, schwächt das Team und die Gemeinschaftsleistung. Dieser Grundsatz gilt ebenso sehr für eine Mannschaft wie für ein ganzes Volk und die Gesamtheit der Nationen. Es gilt vor allem für die Gemeinschaft freier Menschen. Der Glaube an die Freiheit ist kein nationaler oder gar nationalistischer Egoismus. Wer für die Freiheit kämpft, kämpft für den freien Menschen und für die Freiheit in der Welt. In dieser Bejahung, in diesem Glauben und in diesem Kampf liegt die Bewährung des einzelnen und der Nation.

Das Schweizervolk hat zur Erhaltung seiner Freiheit in Vergangenheit und Gegenwart viel geleistet. Es bleibt in der Zukunft noch viel zu tun. Wenn wir in unseren geistigen und materiellen Wehrbemühungen das vollbringen, was die Zeit erfordert, schützen wir nicht nur unsere eigene Freiheit. Dann leisten wir auch einen vollgültigen Beitrag an die Stärke der freien Welt.

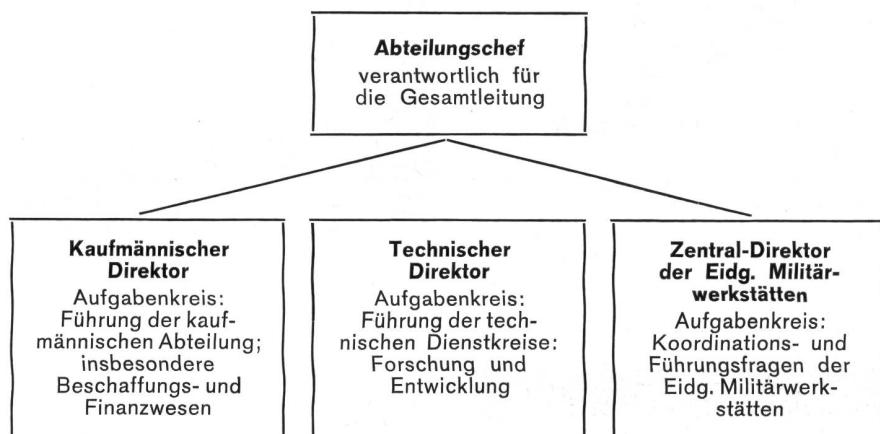
Mit dem Beitrag von Oberstkorpskommandant Uhlmann können wir unseren Lesern das Jahrbuch 1963 der Neuen Helvetischen Gesellschaft, das Beiträge in drei Landessprachen bringt, zum persönlichen Studium und für die Weitung des Horizontes im neuen Jahre nur empfehlen. In diesem Zusammenhang möchten wir auch auf das im Franke-Verlag in Bern erschienene Buch von Dr. Th. Ginsburg aufmerksam machen, das unter dem Titel «Zivilschutz gestern, heute, morgen!» eine instruktive Dokumentation des heutigen Standes gibt und in einem Ausblick die Konzeption für morgen behandelt. Ausgehend von der Wirkung moderner Nuklearwaffen, macht der Leser Bekanntschaft mit einer eingehenden amerikanischen Studie über den modernen Atomkrieg, um dann auf die Zivilschutzmaßnahmen in Amerika und Europa einzugehen. Von besonderem Interesse ist das letzte Kapitel, das sich mit dem Zivilschutz in der Schweiz befaßt, die rechtlichen Grundlagen und den baulichen Luftschutz behandelt, die Folgen eines nuklearen Angriffs auf Zürich schildert, erste Folgerungen zieht und auf die Modernisierung der Gesamtkonzeption eingeht. Die Tatsache, daß am 1. Januar dieses Jahres endlich das Bundesgesetz über Zivilschutz in Kraft trat und uns alle angeht, fordert von uns vermehrtes Interesse an allen Fragen des zivilen Bevölkerungsschutzes als entschei-

denden Teil unserer totalen Abwehrbereitschaft; das hier erwähnte Buch ist dafür ein guter und leichtverständlicher Leitfaden. Tolk

wisse Zentralisation des Einkaufs empfehlen würde.

Die vom Eidg. Militärdepartement eingesetzte Kommission gelangte nach eingehender Prüfung der Zentralisationsfrage zum Schluß, daß sich heute eine zentrale Organisation des Einkaufswesens der KTA aufdränge. In einer ersten Reorganisationsphase wurden deshalb die Einkaufsbüros bei den Dienstkreisen der KTA geschaffen, während in der zweiten Phase der Reorganisation ein eigener Einkaufschef der Abteilung ernannt wurde. Dieser Posten wurde auf das Jahr 1961 durch Arnold Hauser besetzt, der den Titel eines kaufmännischen Direktors der KTA trägt. Die Einkaufsbüros der Dienstkreise wurden dem kaufmännischen Direktor unterstellt.

Da die Überprüfung der Organisation der KTA zeigte, daß auch die Gesamtleitung der KTA einer Reorganisation im Sinn einer vermehrten Aufteilung der Führungsaufgaben bedurfte, hat der Bundesrat in einer weiteren Phase der Umgestaltung der Organisation der KTA neben den bereits bestehenden Stellen des Abteilungschefs sowie des kaufmännischen Direktors, die Stellen eines technischen Direktors und eines Zentral-Direktors der Eidgenössischen Militärwerkstätten geschaffen. Mit Amtsantritt auf Jahresbeginn 1963 ernannte der Bundesrat im vergangenen Sommer Oberstdivisionär Fred Kuenzy, Kommandant der Grenzdivision 5, zum neuen Chef der KTA sowie Dipl. Ing. Charles Grossenbacher, bisher Sektionschef I der KTA, zum technischen Direktor. Mit dem Amt eines Zentraldirektors der Eidg. Militärwerkstätten ist soeben der bisherige Stellvertreter des Abteilungschefs und derzeitige interimistische Leiter der KTA, Dipl. Ing. Otto Zellweger, betraut worden. Die Leitung der KTA ist somit heute derart aufgebaut, daß dem Abteilungschef ein Dreierkollegium von Fach-Direktoren untersteht, von denen jeder ein bestimmtes Direktionsgebiet zentral leitet. Die Spitzengliederung zeigt folgenden Aufbau:



Woher stammt

«Munition»?

Das Wort «Munition» führt seinen Ursprung auf das italienische munire = mit etwas versehen, ausrüsten, zurück; es erlangte als munizione (italienisch) und munition (französisch) die allgemeine Bedeutung von Vorrat oder Bedarf (pane di munizione, pain de munition heißt das Kommißbrot). Im Deutschen hatte das aus dem Französischen entlehnte Wort

ursprünglich die allgemeine Bedeutung von Kriegsvorrat, dann die besondere von Schießbedarf. Einheimische Bezeichnungen waren: «starke Schüsse» (16. Jahrh.) und «Kraut und Lot» (17. Jahrh.). In der Bedeutung «Schießpulver» läßt sich «Kraut» schon seit dem 14. Jahrh. nachweisen (Kluge 327).

In Preußen gebrauchte man im 18. Jahrhundert gewöhnlich den Ausdruck «Ammunition».

(Aus «Wort und Brauchtum des Soldaten» H. G. Schulz Verlag, Hamburg)